

Sowjetunion, und den anderen sozialistischen Staaten effektive Lösungen für die Sicherung der Produktivität in der Tierproduktion mit der Garantie des Schutzes der Tiere vor Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren ständig weiterzuentwickeln und diese neuen Erkenntnisse schnellstens in die Praxis zu überführen.

## II. Staatliche Leitung

### § 4

(1) Die Leitung, Koordinierung und Überwachung der Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen bei Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände obliegt dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik unter Beachtung der international eingegangenen Verpflichtungen.

(2) Der Leiter des Veterinärwesens des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik sichert im Auftrage des Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die Durchführung und Kontrolle der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände.

(3) In den Bezirken, Kreisen, Stadtkreisen, Städten und Gemeinden obliegt die Leitung, Durchführung, Koordinierung und Überwachung der Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise bzw. den Oberbürgermeistern und Bürgermeistern der Städte und Gemeinden. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise bzw. die Oberbürgermeister können die Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke, Kreise und Stadtkreise mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragen.

(4) Die Bezirks- und Kreistierärzte führen im Auftrage der unter Abs. 3 genannten Verantwortlichen die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände durch.

(5) Die veterinärmedizinischen Fachorgane arbeiten bei der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände eng mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und Einrichtungen zusammen. Bei der Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände, die zugleich Erkrankungen beim Menschen hervorrufen können, hat eine Koordinierung der Maßnahmen mit den Organen und Einrichtungen des Gesundheitswesens zu erfolgen.

(1) Leiter veterinärmedizinischer Fachorgane sind:

- der Leiter des Veterinärwesens des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,
- die Bezirks- und Kreistierärzte der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke und Kreise,
- der Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,

— die Leiter der Veterinärhygiene-Inspektionen bei den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke.

(2) Die Leiter veterinärmedizinischer Fachorgane können zeitweise oder dauernd bestimmte Aufgaben, Rechte und Pflichten auf die Leiter tierärztlicher Einrichtungen in LPG, VEG sowie in anderen Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und auf die Leiter anderer Einrichtungen des staatlichen Veterinärwesens übertragen.

(3) Die zuständigen Leiter der veterinärmedizinischen Fachorgane und die besonders beauftragten Tierärzte haben in Wahrnehmung ihrer Verantwortung jederzeit das Recht, Zutritt zu Anlagen der Tierproduktion und Tierhaltung, Produktionsgenossenschaften, Betrieben und Einrichtungen, zu Fahrzeugen und Gegenständen, die mit Tieren in Berührung kommen, sowie zu Tieren zu erhalten und in die erforderlichen Unterlagen einzusehen. Die Produktionsgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen und die Bürger haben auf Anforderung die zur Durchführung der Aufgaben notwendige Hilfeleistung zu sichern.

(4) Die Staats- und Wirtschaftsorgane stützen sich bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände auf die Mitwirkung aller Bürger, der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der gesellschaftlichen Räte bei den Wirtschaftsorganen und Betrieben und anderer gesellschaftlicher Organisationen. Sie fördern deren Mitwirkung bei der Festlegung und Durchführung entsprechender Aufgaben.

(5) Durch die veterinärmedizinischen Fachorgane ist die Aufklärungs- und Überzeugungstätigkeit methodisch und inhaltlich so zu gestalten, daß die Bürger die Notwendigkeit der Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände erkennen und aktiv unterstützen.

## III.

### Vorbeugende Maßnahmen

#### § 6

(1) Zum Schutze gegen die ständige Gefährdung der Tierbestände durch Tierseuchen, Parasitosen und andere besondere Gefahren sind die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Staats- und Wirtschaftsorgane verpflichtet, in ihrem Zuständigkeitsbereich vorbeugende Maßnahmen durchzuführen und zu kontrollieren.

(2) Dazu sind durch die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Staats- und Wirtschaftsorgane gemeinsam mit den zuständigen veterinärmedizinischen Fachkräften Alarmpläne zum Schutze der Tierbestände vor Tierseuchen und anderen besonderen Gefahren zu erarbeiten und regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Alarmpläne sind vom Leiter des zuständigen veterinärmedizinischen Fachorgans zu bestätigen und zu kontrollieren.

(3) Die Leiter der Wirtschaftsorgane, Betriebe der Verarbeitung, des Transports, der Lagerung und des Handels haben bei der Ausarbeitung der Alarmpläne zu sichern, daß im Falle des Auftretens von Tierseuchen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände eine kurzfristige Durchführung der notwendigen Transporte, der angewiesenen Schlachtungen von